## Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften Änderungen werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Bestattungsanmeldung	§ 4 Bestattungsanmeldung
(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist unverzüglich bei der Stadt Erlangen - Friedhofsamt - zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden.	(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist unverzüglich bei der Stadt Erlangen - Standesamt / Bestattungswesen - zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden.
§ 5 Leichenbesorgung	§ 5 Leichenbesorgung
(4) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden in ein Leichenhaus im Stadtgebiet Erlangen verbracht werden. Erfolgt die Bestattung in Erlangen, so soll es das Leichenhaus des Friedhofs sein, auf dem bestattet werden soll. Erfolgt die Bestattung auswärts, so legt die Stadt Erlangen, Friedhofsamt - möglichst nach Wunsch- fest, welches Leichenhaus benutzt werden kann.	(4) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden in ein Leichenhaus im Stadtgebiet Erlangen verbracht werden. Erfolgt die Bestattung in Erlangen, so ist die Leiche mindestens eine Stunde vor der Bestattung auf den Friedhof zu verbringen, auf dem sie bestattet werden soll.
(5) Auswärts Verstorbene sollen in das Leichenhaus des Friedhofs verbracht werden, auf dem bestattet werden soll.	(5) Bei Bestattung von Amts wegen bestimmt die Stadt Erlangen die Form der Bestattung.
§ 6 Aufbahrung im Leichenhaus	§ 6 Aufbahrung im Leichenhaus
(2) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn,	(2) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn,
a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu besorgen ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand,	<ul> <li>a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu besorgen ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand,</li> </ul>
b) die Leiche sich in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten	b) die Leiche sich in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigne-

Zustand befindet,	ten Zustand befindet,
c) dies amtlich angeordnet wurde.	c) dies amtlich angeordnet wurde.
(3) Die öffentliche Zurschaustellung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.	(3) Die öffentliche <b>Aufbahrung</b> einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten
Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 13 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer a) entgegen § 4 eine Bestattung oder Überführung nicht angemeldet, b) entgegen § 5 die Leichenbesorgung vornimmt, c) ohne Anzeige nach § 7 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht, d) gegen Vorfahrpflichten nach § 8 verstößt.	Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer a) entgegen § 4 eine Bestattung oder Überführung nicht angemeldet, b) entgegen § 5 die Leichenbesorgung vornimmt, c) ohne Anzeige nach § 7 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht, d) gegen Vorfahrpflichten nach § 8 verstößt, e) sich als Angehörige/r im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz weigert, die Bestattung in die Wege zu leiten.
§ 10 Sonstige Vorschriften	§ 10 Sonstige Vorschriften
Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Bundes-Seuchengesetz und die Friedhofssatzung der Stadt Erlangen.	Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen.